Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die eidg. Abstimmung vom 19. Januar 1879.

(Vom 8. März 1879.)

Tit.!

Das Bundesgesez betreffend die Gewährung von Subventionen an Alpenbahnen wurde am 22. August 1878 im Nationalrathe schließlich mit 81 gegen 13 und im Ständerathe mit 35 gegen 4 Stimmen (welche sich enthielten) angenommen. Das Gesez wurde am 24. August im Bundesblatt veröffentlicht, und es ging somit die Frist zur Anbegehrung der Volksabstimmung am 22. November zu Ende. Diese Frist blieb nicht unbenuzt; vielmehr wurde während derselben die verfassungsmäßig zuläßige Volksabstimmung über das Gesez von 37,805 Bürgern verlangt. Die daherigen Unterschriften gingen ein aus den Kantonen:

Zürich .		310
Bern .		9
Freiburg		112
Graubünden		4,943
Waadt .		32,308
Neuenburg		112
Genf .	•	11
		37,805

Auch diesmal aber litten die Unterschriften theilweise an Gebrechen, bezüglich welcher das Gesez über Volksabstimmungen vom 17. Juni 1874 die Ungültigkeit vorschreibt. Entweder waren nämlich einzelne Unterschriften offenbar von einer und derselben Hand gefertigt, während der Art. 5 des Gesezes verlangt, daß das Begehren eigenhändig zu unterzeichnen sei, - oder, und dies kam hier wiederholt vor, es wurden auch solche Bürger zur Unterschrift zugelassen, die ihren Wohnsiz in einer andern Gemeinde hatten als in derjenigen, in welcher die Unterschriften zu beglaubigen waren, während das 3. Alinea von Art. 5 ausdrüklich vorschreibt, daß die Stimmberechtigung vom Vorstande derjenigen Gemeinde zu bezeugen sei, in welcher der Unterzeichnete seine politischen Rechte ausübt. Endlich waren einzelne Listen entweder gar nicht, oder nur ungenügend beglaubigt, und diese leztere Wahrnehmung hat in neuerer Zeit noch wiederholt gemacht werden müssen, was um so auffallender erscheint, als wir, um solchen Uebelständen zu begegnen, schon unterm 12. Februar 1876 in einem besondern Kreisschreiben deutlich auseinandersezten, wie die Unterzeichnung solcher Abstimmungsbegehren beschaffen sein müsse (Bundesblatt 1876. I. deutsch Seite 298, französisch Seite 326).

An der Hand der angeführten gesezlichen Vorschriften waren wir genöthigt, 1743 Unterschriften als ungültige zu beseitigen, so daß noch 36,062 Unterschriften übrig blieben, die als zu Recht bestehend anerkannt werden konnten und mit denen der Bestimmung as Art. 89 der Bundesverfassung allerdings Genüge geleistet war.

Durch Schlußnahme vom 28. November 1878 (s. Beilage I und II) haben wir die Vornahme einer Volksabstimmung über das Gesez vom 22. August auf Sonntag den 19. Jänner 1879 festgesezt, und gleichzeitig wurde die Bundeskanzlei beauftragt, das Gesez in solcher Anzahl und so rechtzeitig den Kantonskanzleien mitzutheilen, daß die Möglichkeit vorhanden sei, an jeden stimmberechtigten Bürger wenigstens vier Wochen vor dem Abstimmungstage ein Exemplar abgeben zu können. Diesem Beschlusse gemäß wurden 507,150 deutsche, 183,562 französische und 39,490 italienische Gesezvorlagen an die Kantone abgegeben (s. Beilage III).

Die Vertheilung der Vorlagen konnte infolge des bescheidenen Maßes derselben so gefördert werden, daß schon am 9. Dezember die Operation im großen Ganzen als durchgeführt angesehen werden durfte. Die Abstimmung vom 19. Januar ergab folgende Resultate:

Es erklärten sich

				í	ür Annahme:	für Verwerfung:
Zürich	•				46,319	$15,\!220$
Bern					44,992	8,361
Luzern					$11,\!252$	2,772
Uri .					3,191	454
Schwyz					8,905	363
Obwalden	ı		•		$1,\!626$	101
Nidwalder	a				1,688	184
Glarus					3,593	680
Zug		•			1,802	542
Freiburg					6,903	$6,\!029$
Solothurn			•		8,118	1,461
Basel-Stac					5,171	488
Basel-Lan		aft	•		$8,\!208$	826
Schaffbau		•		•	$6,\!148$	672
Appenzell					7,591	$2,\!397$
າາ	I. F	th.		•	637	1,377
St. Galler		•		•	18,925	$17,\!594$
Graubünd	len				4,124	11,518
Aargau	•	•			33,988	$3,\!273$
Thurgau					16,315	1,815
Tessin	•	•			$16,\!002$	2,200
Waadt					4,155	30,883
\mathbf{Wallis}					8.847	3,927
Neuenburg	g		•	•	$4,\!550$	1,164
\mathbf{Genf}	•	•	•	•	5,681	$1,\!272$
					278,731	115,571

An den Abstimmungen haben sich im Ganzen somit betheiligt 394,302 Stimmfähige. Hievon erklärten sich für das Gesez 278,731 und gegen dasselbe 115,571; es ist somit die Vorlage mit einer Mehrheit von 163,160 Stimmen angenommen worden.

Wenn man die Härte des lezten Winters bedenkt und die Witterung am Abstimmungstage in Anschlag bringt, so wird man zugeben müssen, daß ein großes Interesse an der Sache sich kundgegeben habe, da gegen zwei Drittel der sämmtlichen Stimmberechtigten ihr Votum einlegten. Jedenfalls waren die Comitien am 19. Januar zahlreicher besucht, als an den meisten vorangehenden Volksabstimmungen, so insbesondere stärker als am 21. Oktober 1877 (Abstimmung über das Fabrikgesez u. s. w.), oder als am 9. Juli 1876 (Militärpflichtersaz), oder als am 23. April 1876

(Banknotengesez); einzig die Abstimmungen vom 12. Mai 1872 und vom 19. April 1874 (über die Bundesverfassung) und die Abstimmung vom 23. Mai 1875 (Civilstand und Ehe) haben ein noch größeres Kontingent aufzuweisen.

Dagegen ist noch nie eine so große Mehrheit bei irgend einer Abstimmung erzielt worden. Bisher war die größte Majorität diejenige vom 19. April 1874 (Abstimmung über die jezige Bundesverfassung). Damals betrug sie 142,186. Die Mehrheit vom 19. Januar überragt jene noch um 20,974 (vergl. Beilage V). Die Abstimmung selbst ist von keiner Seite beanstandet worden, so daß man annehmen darf, dieselbe habe überall in gehöriger Ruhe und Würde sich vollzogen.

Auch die Protokolle sind uns ziemlich rechtzeitig und vorschriftgemäß abgefaßt zugegangen. Einzig müssen wir abermals rügen, daß hie und da verabsäumt wurde, die Zahl der Stimmberechtigten in den Abstimmungskreisen vorzumerken, wie dies im Geseze, Art. 12, bestimmt verlangt wird und in unserm Kreisschreiben (Beilage II) vom 28. November ausdrüklich in Erinnerung gebracht ist. Diese Rubrik mußte theilweise erst später vervollständigt werden, und auch jezt noch kann die Zahl der Stimmberechtigten nur annähernd zu 636,996 angegeben werden. Nach unsern Listen vertheilt sich diese Gesammtsumme folgendermaßen auf die Kantone:

						Stimmberechtigte
Zürich .						73,904
Bern .						103,880
Luzern .						31,332
Uri .						4,160
Schwyz						12,380
Obwalder	ı .					3,726
Nidwalde	n.					2,835
Glarus .						8,178
Zug .						5,686
Freiburg						: 27,824
Solothurn						16,708
Basel-Sta						10,008
Basel-Lar				-		$11,\!272$
Schaffhau			-			8,021
Appenzel						$12,\!221$
* *	I. R.					3,265
St. Galle			•	·		50,826
Graubüng			·	•	•	$22,\!246$
Gradound		•	•	•	•	
			Į	Jeber	trag	408,472
					0	,

Stimmberechtigte.

		Ueber	trag	408,472
Aargau				42,041
Thurgau				23.866
Tessin circa				35,000
Waadt .				58,326
Wallis .	•		•	26,083
Neuenburg				23,174
Genf .		•		20,034
		\mathbf{T}	otal	636,996

In Gemäßheit von Art. 14 des Abstimmungsgesezes haben wir nach Prüfung der Wahlprotokolle das Gesez vom 22. August 1878 am 14. Februar laufenden Jahres in Kraft erklärt und den Beginn seiner Wirksamkeit auf den 16. gleichen Monats festgestellt.

Indem wir die sämmtlichen Akten zu Ihrer Verfügung halten, während die Stimmkarten nach dem Geseze einstweilen in den Kantonen zu Ihrer Disposition stehen, benuzen wir diesen Anlaß zur erneuerten Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 8. März 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes, Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schiess.

Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Volksabstimmung über das Bundesgesez bezüglich Gewährung von Subsidien für Alpenbahnen, vom 22. August 1878.

(Vom 28. November 1878.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht einer Reihe von Eingaben aus verschiedenen Kantonen, in welchen von 36,062 stimmberechtigten Schweizerbürgern das Begehren gestellt wird, daß das Bundesgesez über die Gewährung von Subsidien für Alpenbahnen, vom 22. August 1878, gemäß dem Art. 89 der Bundesverfassung an die Volksabstimmung gebracht werde;

in Erwägung:

- daß dieses Begehren von mehr als der im Art. 89 der Bundesverfassung vorgesehenen Anzahl von stimmberechtigten Schweizerbürgern unterstüzt ist;
- daß gemäß Art. 5 des Bundesgesezes über Volksabstimmungen vom 17. Juni 1874 die Stimmberechtigung der Unterzeichner amtlich bezeugt ist;
- 3) daß somit den Bedingungen, unter welchen nach Art. 89 der Bundesverfassung und nach dem Gesez über Volksabstimmungen vom 17. Juni 1874 Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse an die Volksabstimmung gebracht werden müssen, Genüge geleistet wird,

beschließt:

1. Das im Eingange erwähnte Bundesgesez vom 22. August 1878 soll dem Schweizervolke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

- 2. Diese Stimmabgabe hat im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Sonntag den 19. Januar 1879 stattzufinden.
- 3. Die Bundeskanzlei ist beauftragt, von dem Geseze besondere Abzüge in solcher Anzahl zu besorgen und dieselben den Kantonskanzleien so rechtzeitig zuzustellen, daß an jeden stimmberechtigten Schweizerbürger vier Wochen vor dem Abstimmungstage ein Exemplar abgegeben werden kann (Art. 9 des Gesezes vom 17. Juni 1874).

Desgleichen wird sie die erforderliche Anzahl von Stimmkarten an die Kantonskanzleien befördern.

- 4. Die Kantonsregierungen sind eingeladen, das Nöthige zu verfügen, damit die Druksachen in entsprechender Weise an die Stimmberechtigten gelangen und damit die Volksabstimmung überall nach den Vorschriften des Bundesgesezes über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872, sowie nach den Vorschriften des Bundesgesezes über Volksabstimmungen vom 17. Juni 1874 vor sich gehe.
- 5. Die Kantonsregierungen werden ferner eingeladen, dafür zu sorgen, daß nach den Artikeln 12 und 13 des Gesezes vom 17. Juni 1874 über die Abstimmung in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise, ein Protokoll aufgenommen, sowie daß die sämmtlichen Protokolle über die Abstimmungen längstens innerhalb 10 Tagen nach der Abstimmung dem Bundesrathe übersendet und daß die Stimmkarten zur Verfügung gehalten werden.
- 6. Die amtlichen Sendungen der in den Artikeln 3 und 4 genannten Druksachen sind bis auf 20 Kilogramm portofrei.
- 7. Gegenwärtiger Beschluß ist den Kantonen zum Anschlag mitzutheilen und sowohl in das Bundesblatt als in die amtliche Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 28. November 1878.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schiess.

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämmtliche eidgenössische Stände, betreffend die am 19. Januar stattfindende Volksabstimmung über das Bundesgesez betreffend Gewährung von Subventionen an Alpenbahnen, vom 22. August 1878.

(Vom 28. November 1878.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Nach Anleitung von Artikel 89 der Bundesverfassung, sowie gemäß dem Bundesgeseze über Volksabstimmung vom 17. Juni 1874 (Amtl. Sammlung, neue Folge, Bd. I., S. 116) ist die Volksabstimmung verlangt worden:

über das Gesez betreffend Gewährung von Subventionen an Alpenbahnen, vom 22. August 1878.

Dieses Begehren ist von 36,062 Bürgern, also von mehr als der im Artikel 89 der Bundesverfassung vorgesehenen Anzahl von stimmberechtigten Bürgern unterstüzt worden.

Gestüzt auf diese Thatsachen haben wir die verfassungsmäßig anzuordnende eidgenössische Abstimmung auf Sonntag den 19. Januar 1879 festgesezt.

Indem wir die Ehre haben, Sie hievon in Kenntniß zu sezen, werden wir nicht ermangeln, Ihnen unsern hierauf bezüglichen Beschluß in der üblichen Anzahl von Exemplaren zum Anschlage übermachen zu lassen.

Im Fernern ersuchen wir Sie, Ihrerseits alle Anordnungen zu treffen, damit diese Abstimmung gemäß den Vorschriften des Bundesgesezes über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872 (Amtl. Sammlung, Bd. X, S. 915), sowie nach denjenigen des eingangs erwähnten Gesezes über Volksabstimmungen vom 17. Juni 1874 stattfinde.

In lezterer Beziehung sind Sie eingeladen, dafür zu sorgen, daß in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise, über die Abstimmung ein Protokoll in der dortseits üblichen Form aufgenommen werde, in welchem anzugeben ist:

die Zahl der Stimmberechtigten,

ferner, von wie vielen Stimmen das zur Abstimmung gelangende Bundesgesez angenommen oder verworfen worden sei.

Diese Protokolle sind binnen 10 Tagen, von der Abstimmung an gerechnet, hieher einzusenden, während die Stimmkarten zu unserer Verfügung gehalten werden müssen.

Die Bundeskanzlei ist beauftragt, die Vorlagen in solcher Auflage druken und rechtzeitig an die Kautonskanzleien gelangen zu lassen, daß jedem Stimmberechtigten spätestens 4 Wochen vor dem Abstimmungstage ein Exemplar eingehändigt werden kann.

Was die Vertheilung der Vorlagen und der Stimmkarten betrifft, so glauben wir uns an denjenigen Maßstab halten zu können, welcher bei den lezten ähnlichen Abstimmungen zur Grundlage gedient hat.

Sollten Sie inzwischen zu besondern Wünsehen sich veranlaßt sehen, so belieben Sie Ihre Kanzlei anzuweisen, sich in dieser wie in allen andern auf die Druksachen bezüglichen Angelegenheiten mit der Bundeskanzlei ins Vernehmen zu sezen.

Gleichzeitig benuzen wir den Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schuz Gottes zu empfehlen.

Bern, den 28. November 1878.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes, Der Bundespräsident: Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schiess.

Beilage III.

Gesezvorlage zum 19. Januar 1879.

	Bestellt	Bestellt und erhalten.		Ausgerichtet.			
Kantone.	deutsche.	französische.	italienische.	deutsche.	französische.	italienische.	
Zürich Bern Luzern Uri Schwyz Obwalden Nidwalden Glarus Zug Freiburg Solothurn Basel-Stadt Basel-Landschaft Schaffhausen Appenzell A. Rh. Appenzell I. Rh. St. Gallen Graubünden Aargau Thurgau Tessin Waadt Wallis Neuenburg Genf Total	76,200 100,000 35,000 13,000 4,200 3,250 8,800 6,000 9,500 12,000 12,500 54,000 20,500 50,000 25,000 10,000 6,600 2,500 507,150	300 300 50 50 50 	20 450 60 20 600 60 500 10 3,400 30,600 1,500 1,800 300 39,490	5.	7. Dez. 5. "	7. Dez. 7. " 7. Dez. 7. n 7. " 7. " 7. " 7. " 7. " 7. " 7. "	

Stimmkarten zum 19. Januar 1879.

	Bestellt	und erh	alten.	Ausgerichtet.			
Kantone.	deutsche	französische.	italienische.	deutsche.	französische.	italienische.	
Zürich	77,500 100,000 35,500 5,200 13,000 4,500 9,600 6,000 11,000 13,000 9,000 15,000 21,500 50,000 25,000 10,000 10,000 516,850	67,000 24,000 21,000		6. ", 6. ", 5. ",	7. Dez.	9. Dez. 9. " 19. Dez. 9. " 9. Dez. 9. " 9. Dez. 9. " 10. Dez. 9. Dez. 11. Dez. 12. "	

Eidgenössische Volksabstimmungen seit dem Jahr 1848.

Die ersten Abstimmungen über Aenderungen der Bundesverfassung fanden statt am 14. Januar 1866. Die nächste Veranlaßung hiezu gaben die verschiedenen Verträge, welche zwischen der Schweiz und Frankreich unterm 30. Juni 1864 abgeschlossen worden waren. Im Niederlassungsvertrage nämlich war im Art. 1 bestimmt, daß die Franzosen ohne Unterschied der Religion in jedem Kantone der Eidgenossenschaft in Bezug auf Person und Eigenthum auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise aufzunehmen und zu behandeln seien, wie die christlichen Angehörigen behandelt werden, oder noch behandelt werden sollten.

Dieser Vorschrift gegenüber mußte die beschränkte Fassung der Art. 41 und 48 der damaligen Bundesverfassung in hohem Grade auffallen, indem dort die freie Niederlassung nur den Schweizern christlicher Konfessionen bestimmt und unbedingt zugesichert war und der Art. 48 die Kantone lediglich verpflichtete, die Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesezgebung und im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleichzuhalten. Es lag auf der Hand, daß nach dem mit Frankreich abgeschlossenen Niederlassungsvertrage die in den Artikeln 41 und 48 der Bundesverfassung enthaltenen Beschränkungen der Schweizerbürger nichtchristlicher Konfessionen länger nicht zu halten waren, sondern einer liberalern Gesezgebung Plaz machen müßten. Aus Anlaß der Genehmigung der französischen Verträge wurde denn auch der Bundesrath am 30. September 1864 von der Bundesversammlung eingeladen, so bald als möglich Bericht und Antrag zu bringen zu dem Zweke, die in den Artikeln 41 und 48 der Bundesverfassung gewährleisteten Rechte von dem Glaubensbekenntniß der Bürger unabhängig zu machen.

Der Bundesrath stellte seine Anträge bereits am 1. Juli 1865, wobei der Anlaß benuzt wurde, die Bundesverfassung nach verschiedenen Richtungen zu verbessern und beziehungsweise zu ergänzen. Die Bundesversammlung unterzog die Vorschläge des Bundesrathes in einer besondern Session ihrer Berathung und legte ihre Anträge in einem Geseze vom 19. November 1865 dem Volke vor, welches darüber am 14. Januar 1866 abzustimmen berufen war. Das Gesez vom 19. November enthielt folgende 9 Revisionspunkte:

Bisheriger Wortlaut der Bundesverfassung.

Art. 37.

Der Bund wird auf die Grundlagen des bestehenden eidgenössischen Konkordates für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht einführen.

Art. 41, Eingang und Ziffer 1.

Der Bund gewährleistet allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft, nach folgenden nähern Bestimmungen:

- 1) Keinem Schweizer, der einer der christlichen Konfessionen angehört, kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besizt:
 - a. einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
 - b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung;

Vorschlag.

I. Revisionspunkt. Artikel 37.

Die Festsezung von Maß und Gewicht ist Bundessache.

II. Revisionspunkt.

Eingang und Ziffer 1 des Artikels 41.

Der Bund gewährleistet allen Schweizern das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft nach folgenden nähern Bestimmungen:

- 1) Keinem Schweizer kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, wenn erfolgende Ausweisschriften besizt:
 - a. einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeute nde Ausweisschrift;
 - b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung;

Bisheriger Wortlaut der Bundesverfassung.

c. eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe; und wenn er auf Verlangen sich ausweisen kann, daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei.

Naturalisirte Schweizer müssen überdies die Bescheinigung beibringen, daß sie wenigstens fünf Jahre im Besize eines Kantonsbürgerrechtes sich befinden.

Art. 48.

Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesezgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Art. 41, Ziffer 4.

4) Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit. Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mitantheils an Gemeindeund Korporations. gütern. Insbesondere wird ihm freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe der Geseze und Verordnungen des Kantons, die in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem

Vorschlag.

eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe.

Artikel 48.

Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesezgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

III. Revisionspunkt. Artikel 41, Ziffer 4.

4) Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Mitantheils an Gemeinde- und Korporationsgütern. In Betreff des Stimmrechtes in Gemeindeangelegenheiten ist er dem niedergelassenen Kantonsbürger gleich zu halten.

Dem Niedergelassenen wird insbesondere freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach

Bisheriger Wortlaut der Bundesverfassung.

eigenen Bürger gleich halten sollen.

Vorschlag.

Maßgabe der Geseze und Verordnungen der Kantone, welche in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen.

IV. Revisionspunkt.

Ziffer 7 von Artikel 41 (neu).

7. Der Bundesgesezgebung wird vorbehalten, zu bestimmen, ob die Geseze des Heimat- oder diejenigen des Niederlassungskantons für die Besteuerung, sowie für die Regelung der civil-rechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen maßgebend sein sollen.

Art. 42.

Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger. Als solcher kann er in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in jedem Kanton ausüben, in welchem er niedergelassen ist. Er kann aber diese Rechte nur unter den nämlichen Bedingungen ausüben, wie die Bürger des Kantons, und in Beziehung auf die kantonalen Angelegenheiten erst nach einem längern Aufenthalte, dessen Dauer durch die Kantonalgesezgebung bestimmt wird, jedoch nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden darf.

Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

V. Revisionspunkt. Artikel 42.

Jeder Bürger eines Kantons ist Schweizerbürger.

Der niedergelassene Schweizerbürger genießt in den eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er niedergelassen ist.

Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

Bisheriger Wortlaut der Bundesverfassung.

Art. 44.

Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde, bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Vorschlag.

VI. Revisionspunkt. Artikel 44.

Die Glaubensfreiheit ist unverlezlich.

Um des Glaubensbekenntnisses willen darf Niemand in den bürgerlichen oder politischen Rechten beschränkt werden.

Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen, sowie innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung auch jeder andern Religionsgenossenschaftim ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde, bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen und Religionsgenossenschaften die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

VII. Revisionspunkt. Artikel 54 a (neuer Artikel).

Der Bundesgesezgebung bleibt es anheimgestellt, einzelne Strafarten als unzuläßig zu erklären.

VIII. Revisionspunkt. Artikel 59 a (neuer Artikel).

Der Bund ist befugt, gesezliche Bestimmungen zum Schuze des schriftstellerischen, künstlerischen und industriellen Eigenthums zu erlassen.

IX. Revisionspunkt. Artikel 59 b (neuer Artikel).

Dem Bunde steht das Recht zu, gesezliche Bestimmungen gegen den gewerbsmäßigen Betrieb von Lotterie- und Hazardspielen auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft zu erlassen.

1. Abstimmung vom 14. Januar 1866.

I. Revisionspunkt (Art. 37, Maß und Gewie

Abstimmende 3	31	5.	57	8.
---------------	----	----	----	----

Verwerfende	•				-	156,396
		Mehr	Ann	iehmen	de	2,786

II. Revisionspunkt (Art. 41 und 48, Gleichstellung der Bürger im Bezug auf Niederlassung und Gesezgebung).

Abstimmende 319,433.

Annehmende Verwerfende	•	•	•	•	170,032 149,401
verwenende	•	Mehr	Anr	iehmend	$\frac{149,401}{20,631}$

III. Revisionspunkt (Art. 41, Ziff. 4, Stimmrecht der Niedergelassenen in Gemeindesachen).

Abstimmende 318,762.

		Mehr	Ver	werfe	nde	44,120
Annehmende	•	•	•	•	•	137,321
Verwerfende						181,441

IV. Revisionspunkt (Art. 41, Ziff. 7, Besteuerung und civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen).

Abstimmende 315,754.

Verwerfende Annehmende	•	•	:			189,830 125,924
		Mehr	Ver	werfe	nde –	63,906

V. Revisionspunkt (Art. 42, Stimmrecht der Niedergelassenen in kantonalen Angelegenheiten).

Abstimmende 319,148.

		Mehr	Ver	werfen	de -	12,210
Annehmende	•	•	•	•	٠	153,469
Verwerfende						165,679

VI. Revisionspunkt (Art. 44, Glaubens- und Kultusfreiheit).

Abstimmende 320,621.

	Mehr	Ver	werfer	nde -	5,363
Annehmende			•	•	157,629
Verwerfende			•		162,992

V.II Revisionspunkt (Neuer Art. 54, Ausschluß einzelner Strafarten).

Abstimmende 316,983.

		Mehr	Ver	werfe	nde -	100,255
Annehmende	•	•	•	•	•	108,364
Verwerfende	•			•		208,619

VIII. Revisionspunkt (Neuer Art. 59 a, Schuz des geistigen Eigenthums).

Abstimmende 314,862.

		Mehr	Ver	werfer	ahr	39 910	
Annehmende	•	•	•	•	•	137,476	
Verwerfende	•	•	•	•	•	177,386	

IX. Revisionspunkt (Neuer Art. 59b, Verbot der Hazardspiele).

Abstimmende 315.850.

Verwerfende				176,788
Annehmende		•		139,062
		•	-	

Mehr Verwerfende 37,726

Das Schlußergebniß vom 14. Januar 1866 ist nun folgendes:

Mit Mehrheit vom Volke wurden angenommen die Punkte I und II; allein für den Punkt I erklärten sich nur die Stände Zürich, Freiburg, Solothurn, Basel, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg nebst Obwalden, also 9 ½ Stände; die Mehrheit der Stände, also 12½, verwarfen den Punkt.

Der II. Revisionspunkt wurde sowohl von der Mehrheit des Volkes als von der Mehrheit der Stände $(12^{1/2})$ angenommen. Die übrigen 7 Revisionspunkte hinwieder blieben sowohl bei der Volksabstimmung als vor den Ständen in Minderheit, und aus der ganzen Operation ging nur der Revisionspunkt II siegreich hervor.

2. Abstimmung vom 12. Mai 1872 über die Bundesverfassung vom 5. März 1872.

Abstimmende 516,465.

		Verwerfer Annehmer				260,859 255,606
nebst	13	Ständen,	währer		werfer annah	

3. Abstimmung vom 19. April 1874 über die Bundesverfassung vom $\frac{31. \text{ Januar}}{29. \text{ Mai}}$ 1874.

Abstimmende 538,212.

Mehr Annehmende 142,186

nebst 141/2 annehmenden gegen 71/2 verwerfenden Ständen.

4. Abstimmung vom 23. Mai 1875 über

A. Civilstand und Ehe.

B. Politische Stimmberechtigung (beide vom 24. Dez. 1874).

Zu A. Abstimmende 418,268.

Annehmende Verwerfende	•					213,199 205,069
		Mehr	Ann	ehmei	nde_	8,130

Zu B. Abstimmende 409,846.

21 III CHIII	•	•	•	•	• -	202,000
Annehmende						202,583
Verwerfende			•			207,263

Mehr Verwerfende 4,680

5. Abstimmung vom 23. April 1876 über das Banknotengesez vom 18. September 1875.

Abstimmende 3	313,321.
---------------	----------

Verwerfende		•		•		193,253
Annehmende	•	•	•	•	٠.	120,068
		Mehr	Ver	werfen	de	73,185

6. Abstimmung vom 9. Juli 1876 über den Militärpflichtersaz vom 23. Dezember 1875.

Abstimmende 341,051.

		Mehr	Ver	werfen	le	28,737
Annehmende	•	•	•	•		156,157
Verwerfende		•	•			184,894

7. Abstimmung vom 21. Oktober 1877 über

- A. das Fabrikgesez vom 23. März 1877,
- B. den Militärpflichtersaz vom 27. März 1877,
- C. die politischen Rechte der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 28. März 1877.

Zu A (Fabrikgesez).

Abstimmende 352,061.

		Mehr	Anr	ehmen	дe	10 347
Verwerfende	•	•	٠	•	•	170,857
Annehmende	•		•	•	•	181,204

Zu B (Militärpflichtersaz).

Abstimmende 351,606.

Zu C (politische Rechte).

Abstimmende 344,787.

		Mehr	Ver	werfend	e -	81,673
Annehmende	•	•	•	•	•	131,557
Verwerfende				•		213,230

8. Abstimmung vom 19. Januar 1879 über das Gesez betreffend Unterstüzung von Alpenbahnen, vom 22. August 1878.

Abstimmende 394,302.

Verwerfende	•	, .		•	_	115,571
		Mehr	Anr	nehmend	Э	163,160

Es ist vielleicht nicht ohne Interesse, mit ein paar Worten hier noch anzudeuten, wie im Jahr 1848 über die erste Bundesverfassung vom 27. Juni 1848, welche später das Datum vom 12. September erhielt, an dem sie von der Tagsazung als angenommen erklärt wurde, abgestimmt worden ist. Natürlich kann der heutige Maßstab nicht an jenen Vorgang gelegt werden, vielmehr mußte damals das Verfahren, welches eingehalten werden wollte, wesentlich den Kantonen, ihren besondern Verhältnissen und Umständen anheim gegeben werden, indem bei den vielfach verschiedenartigen konstitutionellen Bestimmungen in den Kantonen ein einheitliches Verfahren vorzuschreiben nicht möglich war. Die Kommission der Tagsazung, welche über die Abstimmung ihr Gutachten abzugeben hatte (die Herren Funk von Bern, Zehnder von Zürich, Schnyder von Luzern, Briatte von Waadt, Fazy von Genf, Munzinger von Solothurn, Stehlin von Basel, Hungerbühler von St. Gallen und Luvini von Tessin), schied denn auch die Kantone in zwei Hälften aus, nämlich diejenige, welche die Verfassung angenommen, und diejenige, welche sie verworfen hatte.

A. Annehmende Kantone:

In 11 und 2 halben Kantonen wurde in heutiger Weise individuell abgestimmt, und es wurde die Verfassung

				angen	ommen.		verw	orfen.
īm	Kanton	Zürich	von	$25,1\overline{19}$	Bürgern,	von	2,517	Bürgern,
77	77	Bern	מנ	10,972	ກ	77	3,357	'n
מר	'n	Luzern	ກ	15,890	מ	ກ	11,121	າາ
າາ	າາ	Solothurn	າາ	4,599	ກ	ກ	2,834	ກ
7)	ກ	Basel-Stadt	າາ	1,364	ກ	ກ	186	מר
ກ	າາ	Basel-Land	ກ	3,669	ກ	າາ	431	ກ
ືກ	'n	Schaffhausen	່ກ	4,273	ກ	າາ	1,107	ור
77	ກ	St. Gallen	ກ	16,893	າາ	ກ	8,072	ກ
.33	າາ	Aargau	מנ	20,699	າາ	າາ	8,744	וו
าว	ກ	Thurgau	າາ	13,384	ור	מי	2,054	מ
תר	1 7	Waadt	ກ	15,535	ກ	ונ	3,535	'n
7)	າາ	Neuenburg	"	5,481	າ າ	າາ	304	n
7)	רר	Genf	מר	2,984	וו	ກ	653	n
				140,862.			44,915.	•

Ferner hatte angenommen die Landsgemeinde von Glarus "neinmüthig" und diejenige von Appenzell A.-Rh. "mit entschiedener Mehrheit". Der Staatsrath von Freiburg meldete, daß der dortige Große Rath nach Art. 45 der Verfassung die Bundesverfassung ebenfalls angenommen habe, und die Regierung von Graubünden berichtete, daß von den dortigen 66 Commitialstimmen 54 für Annahme, 12 für Verwerfung gestimmt haben und 3 Stimmen nicht eingegangen seien.

B. Verwerfende Kantone:

	Angenommen.	Verworfen.
Kanton Schwyz	1,168	$3,\!454$
$_{n}$ Zug $$	803	1,780
_ກ Wallis	2,751	4,171
••		
	4,722	9,405

Verworfen hatten auch die Landsgemeinden von Uri, Ob- und Nidwalden und Appenzell I.-Rh. Der Kanton Tessin hatte die Verfassung nur unter Bedingungen angenommen. Da aber eine solch' bedingte Annahme nicht zuläßig war, so wurde der ganze Kanton den Verwerfenden beigezählt. Die Tagsazung gelangte zu dem Schlußergebniß, daß die Bundesverfassung von 15½ Ständen, welche eine Bevölkerung von 1,897,887 Seelen repräsentiren, angenommen, und von 6½ Ständen, welche eine Bevölkerung von 292,371 Seelen repräsentiren, verworfen worden sei. Somit erscheine die Bundesverfassung angenommen sowohl von der Mehrheit des Volkes als von der Mehrheit der Stände.



Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die eidg. Abstimmung vom 19. Januar 1879. (Vom 8. März 1879.)

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1879

Année Anno

Band 1

Volume Volume

Heft 12

Cahier

Numero

Geschäftsnummer ___

Numéro d'affaire

Numero dell'oggetto

Datum 15.03.1879

Date

Data

Seite 406-427

Page

Pagina

Ref. No 10 010 243

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.